

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 08.09.2015 (GV.NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Münster am **Datum Ratssitzung** folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangsheime - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte in Münster

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Münster nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung (SGB II),

- a) die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder
- b) die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XII) beziehen oder
- c) bei denen durch die Erhebung der Benutzungsgebühr eine Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II oder gemäß § 19 SGB XII eintreten würde,

99,00 Euro pro Person. Für alle übrigen Personen beträgt die monatliche Grundgebühr 157,50 Euro.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer 49,23 €

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann als Gesamtschuldner.

(2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Stadt Münster in der Fassung der Änderungen vom 10.12.2008 außer Kraft.

Münster, den **XX.XX.XXXX**

Lewe
Oberbürgermeister

Anlage gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster

Bestand der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster:

Alexianerweg 9
Angelsachsenweg 3-47
Boelckeweg 33-51
Borghorstweg 19-28
Borkstraße 13a
Böttcherstraße 3a-3f
Brandhoveweg 91
Brandhoveweg 91a
Buldernweg 42
Buschstraße 2-12
Dahlweg 116, 118
Deermannstraße 26
Dülmener Straße 53-55
Fitzmauriceweg 11-23
Friedensstraße 37-39
Friedrich-Ebert-Straße 1
Geiststraße 98
Gildenstraße 15
Grevener Straße 217
Gronowskistraße 42
Gutenbergstraße 17
Hafkhorst 36
Hakenesheide 18-20a
Heidestraße 8, 10, 12
Hoher Heckenweg 140-184
Holunderweg 80
Holunderweg 103-111
Hoppengarten 20a
Hoppengarten 24 + 32
Igelpatt 2-18
Im Sundern 61
Jochen-Klepper-Straße 13
Käthe-Ernst-Weg 16-26
Kirschgarten 49a
Kurneystraße 16
Landsberger Straße 13
Lützwowstraße 1b+1c
Markweg 1-11
Mauritzheide 1

Mondstraße 57
Muckermannweg 1-19
Münzstraße 10
Nieberdingstraße 10
Nieberdingstraße 23
Nieberdingstraße 30b
Nordkirchenweg 48/50
Nordkirchenweg 49
Osthofstraße 1
Osttor 85b
Pienersallee 60
Robert-Bosch-Straße 22
Roxeler Straße 340
Rumphorstweg 48-62
Sandfortskamp 6-12
Schaumburgstraße 13
Scheibenstraße 62
Schwarzer Kamp 59 + 61
Sonnenstraße 85-89
Theißingstraße 17
Tönskamp 8-14
Trauttmansdorffstraße 77-87
Von-Esmarch-Straße 12
Von-Esmarch-Straße 53-73, 81+83
Von-Hünefeld-Weg 21-33
Von-Schonebeck-Ring 28
Wangeroogeweg 18
Warendorfer Straße 265, 267
Wesselerweg 2-12
Westfalenstraße 242 (Bezirkssportanlage Hiltrup-Süd)
Westfalenstraße 490 (Haus Heidhorn)
Wienburgstraße 120 a
Zum Häpper 7 (Pfarrhaus St. Sebastian)
Zum Schultenhof 3